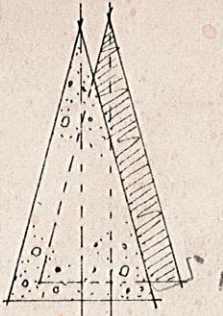




M - 1 : 1000



NORDEN

GÄRTNEREI 1884

MI	0
GRZ	0.4
GFZ	0.8

1885

1887

1887/1

1892

GE (60/45)
Schloßpark n.N

60/53

Geändert auf Grund der
Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.10

KREISSTRASSE
km 6.590

FUSSWEG

FUSSWEG

WIRTSCHAFTSWEG

Goethestr

Änderung

6/1/95

59/52

189

ANDERNE
SSEN EINMÜNDUNG

120

GR I E S

GR I E S

GR I E S

Zeichenerklärung

A) für Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

MI

Mischgebiet

O

Offene Bauweise



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



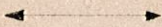
Nur Hausgruppen zulässig



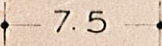
Nur Einzelhäuser zulässig



Ausradius bei Straßeneinmündungen



Firstrichtung



Maßzahl



Baugrenze



Baulinie

GRZ

0.4

Grundflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968

GFZ

0.8

Geschoßflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968



Parkbucht



Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz



Bäume zu erhalten



Zahl der Vollgeschoße zwingend, Dachneigung 25° - 30°

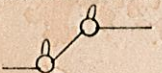
II

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, Dachneigung 25° - 30°

I

Zahl der Vollgeschoße zwingend, Dachneigung 10° - 25°

für Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenze



Geplante Grundstücksgrenze

Vorhandene Nebengebäude

Geplante Gebäude

Ga

Garagen

GGa

Gemeinschaftsgaragen

St

Stellplätze

GSt

Gemeinschaftsstellplätze



Bäume zu pflanzen

1887

Flurnummern

Lärmschutzzone

Das Baugebiet befindet sich in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Leipheim. Für Wohngebäude sind besondere Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Aufgrund § 2 Absatz 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl S. 513) geändert durch Gesetz vom 24.2.1975 (GVBl S. 15) und des § 1 der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl S. 161) erläßt die

Gemeinde Bubesheim, Landkreis Günzburg

folgende Satzung gemäß § 10 BBauG über den Bebauungsplan für das Gebiet

"Obere Lache"

§ 1 Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Labdratsamt Günzburg, Planungsstelle, am 5.10.1973 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, zuletzt geändert am 13.2.1976, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

4 Zahl der Vollgeschoße

1. Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschoße sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

- 2. Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschoße eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die örtlichen Geländeverhältnisse bedingt ist und das beabsichtigte Straßen- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf jedoch nicht überschritten werden.

Gestaltung der Gebäude und der Dächer

- 1. Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.
- 2. Die Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und müssen hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden.
- 3. Bei beiderseitigem Grenzanzubau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- 4. Vor den Garagen muß die Freifläche für Stellplätze mind. 5,00 m tief sein.
- 5. Bei Eckgrundstücken muß die Grundstückseinfahrt mind. 10,00 m vom Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinien des Grundstückes entfernt sein.
- 6. Innerhalb des Vorgartens dürfen Rampen nicht angelegt werden.

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen (einschl. eines Sockels) darf 1,30 m nicht übersteigen.

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an der Erschließungsstraßeneinmündung dürfen neue Hochbauten, außer Zäunen, nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Lubersheim, den 5.3.73

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Verfasser:
Landratsamt Günzburg, Planungsstelle

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß
Abs. 3 BauG vom 8.5.74 bis 10.6.74 in Amtszimmer des Bürgermeisters



Bubesheim, den 24.4.76

.....
Geiger

Die Gemeinde Bubesheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom
24.4.76 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung be-
schlossen.



Bubesheim, den 24.4.76

.....
Geiger

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.11.1977
Nr. 51 Az. 610-5/3 gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Günzburg, den 28.11.1977

Simmacher
Dr. Simmacher
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom
gemäß § 12 Satz 1 BauGB öf-
fentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 06.03.1992
ortsüblich durch Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Be-
bauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.



Kötz, 11.03.1992
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Kötter
1. Vorsitzender

Kötz
Bubesheim, den 3.12.77
Geiger

Geändert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom
8.4.1976 nach Maßgabe der Änderungszeichnung vom
13.2.1976.

Stadt - Markt - Gemeinde			
BUBESHEIM			
Projekt		Maßstab	
BEBAUUNGSPLANVORENTWURF		1:1000	
Gebiet		Nr. 5	
		OBERE LACHE	
Vorentwurf	Datum	Planfertiger	
Entwurf		LANDRATSAMT GÜNZBURG	